

genommen wurden. – Götz LANDWEHR, Erbfolgeordnung und Verwandtschaftszählung. Ein Diskussionsbeitrag anhand des sächsisch-magdeburgischen und des lübischen Rechts (S. 32–50), ist eine Übersicht über den gegenwärtigen Forschungsstand dieser schwer verständlichen Materie, aus der hervorgeht, daß bei der Erbfolgeordnung im 12./13. Jh. ein archaisches Prinzip der Verwandtschaftsberechnung durch eine einfachere, vom kanonischen Recht beeinflusste Zählung der Verwandtschaft abgelöst wurde. – Bernhard DIESTELKAMP, Familienrechtliche Rechtsgutachten von Anfang 1473 (S. 68–77), behandelt vier Gutachten, die Graf Philipp der Ältere von Katzenelnbogen über die Berechtigung von Ansprüchen der Witwe seines Sohnes anfertigen ließ. – Am Ende des Bandes vermittelt das Schriftenverzeichnis Holzhauers einen Eindruck von den weit gestreuten Forschungs- und Interessengebieten des Jubilars.

D.J.

Von den *Leges Barbarorum* bis zum *ius barbarum* des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag, hg. aus dem Kreis der Schüler von Hans-Georg HERMANN / Thomas GUTMANN / Joachim RÜCKERT / Mathias SCHMOECKEL / Harald SIEMS, Köln u. a. 2008, Böhlau, XIII u. 780 S., 1 Abb., ISBN 978-3-412-20141-8, EUR 99,90. – Von 37 Studien, die dem Münchner Rechtshistoriker gewidmet sind, betrifft etwa die Hälfte das MA: Katrin BAYERLE, Einsatzfelder des weltlichen Bannes im Frühmittelalter (S. 13–34), sieht in der Banngewalt „ein charakteristisches Merkmal der fränkischen Könige“ (S. 21 f.), das erst in den späteren Kapitularien Karls des Großen häufiger begegnet, aber bereits in der *Lex Ribuaria* (65,1) als umfassender Ausdruck der monarchischen Autorität vorausgesetzt wird. – Gerhard DILCHER, Zur Eigenart des langobardischen Rechts innerhalb der *Leges* (S. 35–47), hebt als singulär am *Edictum Rothari* hervor, daß es „in seinem Aufbau, der Gedankenführung und den Regelungsinhalten ganz dem“ entspreche, „was Prolog und Epilog als Selbstbeschreibung aussagen“ (S. 46) (vgl. DA 63, 308). – Bernd KANNOVSKI, Giovanni Boccaccio und die Juristerei. Rechtshistorische Aspekte des Dekameron (S. 48–59), geht knapp auf einige Novellen ein, die karikiert auf anscheinend reale Begebenheiten aus dem Rechtsleben italienischer Städte des 14. Jh. Bezug nehmen. – Gerhard KÖBLER, Waren alle *de lude vri, do unse vorderen here to lande quamen?* (S. 60–76), legt wortstatistische Befunde aus den karolingischen Quellen zum Sachsenrecht vor, die es jedoch letztlich nicht erlauben, Eikes Behauptung (*Landrecht* III 42 § 3) von einer ursprünglichen Freiheit aller Sachsen zu erhärten. – Adelheid KRAH, Das Bild der Sozialgeschichte in den *Leges Barbarorum*. Analyseperspektiven (S. 77–98), verdient gewiß Zustimmung, wenn sie befundet, „ohne eine subtile Analyse der Texte der *Leges Barbarorum*“ werde „eine Sozialgeschichte des Frühmittelalters weiterhin ein Desiderat der Forschung bleiben“ (S. 87). – Detlef LIEBS, Konflikte zwischen römischen und germanischen Rechtsvorstellungen in der Spätantike (S. 99–117), veranschaulicht die Unterschiede an zwölf nacheinander referierten Episoden aus der Zeit von 370 bis 605. – Heiner LÜCK, Der wilde Osten: Fränkische Herrschaftsstrukturen im Geltungsbereich der *Lex Saxonum* und *Lex Thuringorum* um 800 (S. 118–131), greift die zeitliche Koinzidenz der Aufzeichnung der beiden *Leges* mit der fränkischen Grenzsicherung an Elbe und Saale in den ersten Kaiserjahren Karls des Großen auf und